

buildingSMART Deutschland e. V.

Compliance-Richtlinie

Version 1.0 – 01.07.2019

Gliederung

1. Geltungsbereich
2. Grundsätze der Verbandsarbeit
3. Fairer Wettbewerb / Kartellverbot
4. Anti-Korruption
5. Vertrauliche Informationen
6. Datenschutz
7. Externe Kommunikation
8. Beratung und Hinweise zu Compliance-Verstößen
9. Sanktionen
10. Salvatorische Klausel

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Compliance-Richtlinie gilt für den buildingSMART Deutschland e. V. (nachfolgend „Verband“) und seine im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
- (2) Sie richtet sich an Mitarbeiter der Geschäftsstelle einschließlich des Geschäftsführers (im Folgenden „Mitarbeiter“), an Mandatsträger, Teilnehmer an der Gremienarbeit (im Folgenden: „Teilnehmer“) sowie Mitglieder bzw. Vertreter von Mitgliedsorganisationen (im Folgenden: „Mitglieder“) des Verbandes.

Mandatsträger im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) die Mitglieder von Organen,
- b) die Leiter und die Sprecher von Ausschüssen und sonstigen Arbeitsgruppen,
- c) die Sprecher und die Mitglieder des Koordinierungskreises von Regionalgruppen.

2. Grundsätze der Verbandsarbeit

- (1) Die Mandatsträger, Mitarbeiter und Teilnehmer müssen alle in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie die Vereinssatzung, die Geschäftsordnungen sowie alle internen Anweisungen und Richtlinien des Verbandes beachten. Sie arbeiten ausschließlich im Rahmen der ihnen durch die vorgenannten Vorschriften und Regelungen zugewiesenen Kompetenzen. Die Geschäftsordnungen, Anweisungen und Richtlinien werden in einem Organisationshandbuch dokumentiert. Die Geschäftsstelle trägt dafür Sorge, dass das Organisationshandbuch jedem Mitarbeiter und Mandatsträger auch online zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Mandatsträger, Mitarbeiter und Teilnehmer sind gehalten, sich in ihrem Arbeits- und Verbandsumfeld redlich und fair, mit Anstand und Integrität zu verhalten. Jeder ist verpflichtet, das Ansehen des Verbandes zu wahren. Der Verband duldet keine Diskriminierung.
- (3) Der Verband arbeitet als Nonprofit-Organisation neutral und unabhängig. Er vertritt die Interessen aller an der Digitalisierung der Wertschöpfungskette Bau Beteiligten gleichermaßen. Entscheidungen und Handlungen von Mandatsträgern, Mitarbeitern oder Teilnehmern sind daher so auszurichten, dass kein Mitglied des Verbandes und keine vom Verband vertretene Branche benachteiligt werden.
- (4) Das Prinzip der Neutralität ist strikt einzuhalten. Mandatsträger, Mitarbeiter, Teilnehmer und alle anderen Mitglieder werden im Rahmen der Verbandsarbeit, insbesondere auch im Rahmen einer Vortragstätigkeit als Vertreter des Verbandes,

keine spezifischen Produkte oder Unternehmen bewerben, empfehlen oder in Misskredit bringen.

- (5) Die Tätigkeiten des Verbandes sind ausschließlich am satzungsgemäßen Vereinszweck auszurichten. Der Verband soll hierbei nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedern treten. Soweit der Verband Dienstleistungen erbringt bzw. Vorhaben und Projekte durchführt oder begleitet, die auch von Mitgliedsunternehmen angeboten werden, muss das öffentliche Interesse oder das Interesse aller Mitglieder im Vordergrund stehen. Der Verband berichtet auf seiner Internetseite transparent über seine Tätigkeiten, Projekte, Kooperationen und Förderungen durch die öffentliche Hand.
- (6) Bei der Standardisierungs- und Normungsarbeit wird darauf geachtet, dass die anerkannten Prinzipien für die nationale, europäische und internationale Normung durch die Mitarbeiter, Mandatsträger und Teilnehmer eingehalten werden. Der Grundsatz der Unterordnung von Wettbewerbsinteressen Einzelner gegenüber den Interessen des Gemeinwohls ist zu beachten. Diskriminierungsfreiheit, Offenheit, Transparenz, Konsens sowie Wirksamkeit und Relevanz nehmen einen besonderen Stellenwert in der an technisch-wissenschaftlichen Notwendigkeiten orientierten Regelsetzung ein.

3. Fairer Wettbewerb / Kartellverbot

Mandatsträger, Mitarbeiter und Teilnehmer sind verpflichtet, die Regeln des Kartell- und Wettbewerbsrechts einzuhalten. Sie haben alle Maßnahmen zu unterlassen, die auf eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gerichtet sind und/oder gegen die gesetzlichen Regelungen verstoßen.

Der Verband toleriert es nicht, dass es im Rahmen von Gremiensitzungen und von sonstigen Zusammenkünften im Verband zu Verstößen gegen kartellrechtliche Vorschriften kommt.

4. Anti-Korruption

- (1) Der Verband duldet keine unmoralischen Geschäftspraktiken und ächtet jede Form der Korruption, Bestechung und unredlichen Vorteilsnahme. Korruption bedeutet die Ausnutzung einer Position zur Erlangung von nicht gerechtfertigten Vorteilen. Unter dem Begriff „Vorteil“ ist alles zu verstehen, was die Lage des Empfängers oder eines Dritten irgendwie verbessert und auf was er keinen Anspruch hat. Das heißt, Vorteile sind nicht nur Geldleistungen, sondern alle materiellen oder immateriellen Vorteile.

- (2) Die nachfolgenden Verhaltensregelungen sollen helfen, bereits den Anschein einer Unredlichkeit zu vermeiden. Sie sind bei der Vereinstätigkeit von Mandatsträgern, Mitarbeitern und Teilnehmern an der Gremienarbeit einzuhalten.

a. Fordern, Versprechen lassen und Annehmen von Vorteilen

Beim Einkauf von Vorräten, Materialien, Dienstleistungen oder sonstiger Leistungen von Dritten ist darauf zu achten, dass der Beschaffungsprozess allein auf Qualität, Leistung und Kosten ausgerichtet wird. Das Einfordern, Versprechen lassen und Annehmen von Zuwendungen und Vorteilen aller Art zum persönlichen Vorteil des Einkäufers oder eines Dritten ist untersagt.

Die Annahme von Geldgeschenken ist verboten. Sachgeschenke dürfen nur vorbehaltlich der nachfolgend genannten Ausnahmen angenommen werden. Ausnahmen bestehen bei allgemein üblichen Gelegenheits- und/oder Werbegeschenken in einem angemessenen Wert und bei Sachgeschenken, die der üblichen Praxis oder Sitte entsprechen. Die Sachgeschenke sollen einen Wert von 40,00 Euro nicht überschreiten und dürfen nicht als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften angenommen werden. Als Sachgeschenke gelten auch andere Vergünstigungen, insbesondere Einladungen zu Veranstaltungen ohne Geschäftscharakter (Konzert-, Theater-, Sport- und sonstige Abendveranstaltungen oder Reisen), Dienstleistungen, Aufmerksamkeiten, Provisionszahlungen oder sonstige Gefälligkeiten. Bei der Entgegennahme von Produkten oder Dienstleistungen im privaten Bereich ist der marktübliche Preis zu zahlen und die Zahlung zu dokumentieren. Diese Bestimmungen zur Annahme von Geld- und Sachgeschenken dürfen nicht durch die Einschaltung Dritter oder durch sonstige Maßnahmen umgangen werden. Sofern das Sachgeschenk einen Wert von 40,00 Euro überschreitet, ist die Genehmigung durch den disziplinarischen Vorgesetzten, bei Vorständen durch den Sprecher des Präsidiums, in Textform einzuholen.

b. Anbieten, Gewähren und Inaussichtstellen von Vorteilen

Es ist sicherzustellen, dass eine Bevorzugung des Verbandes bei der Anbahnung, Vergabe oder Abwicklung eines Auftrages nicht durch ein Angebot, ein Inaussichtstellen oder das Gewähren von persönlichen Vorteilen (Geschenke, Einladungen, Bewirtungen, sonstige Gefälligkeiten) erfolgt. Mitarbeitern und Mandatsträgern ist es untersagt, insbesondere Amts- oder Entscheidungsträgern, die die Arbeit des Verbandes beeinflussen können, persönliche Vorteile anzubieten oder zuzuwenden. Geschenke, Einladungen oder sonstige Gefälligkeiten dürfen Dritten nur dann gewährt werden, wenn alle nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Sie entsprechen der üblichen Praxis oder Sitte und Höflichkeit.
- Sie werden nicht als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften gewährt oder angenommen.
- Das Geschenk an einen Dritten ist von ausreichend beschränktem Wert (Höflichkeitsgeschenke und übliche Werbegeschenke).
- Sie stellen keine Verletzung anwendbaren Rechts dar und stehen nicht im Widerspruch zu den Compliance-Regelungen des Empfängers.
- Ein Bekanntwerden der Zuwendungen einschließlich der Identität des Empfängers würde weder den Verband noch den Empfänger in Verlegenheit bringen.

Diese Bestimmungen zum Anbieten und Gewähren von Vorteilen dürfen nicht durch die Einschaltung Dritter oder durch sonstige Maßnahmen umgangen werden. Im Zweifelsfall ist mit dem Compliance-Beauftragten (siehe Ziffer 8) Rücksprache zu halten.

c. Einladungen zu Geschäftsessen

Die Einladung und die Annahme zu einem Geschäftsessen gehören zu den üblichen Gepflogenheiten des Arbeitsalltags; diese sind aus Sicht des Verbandes grundsätzlich zulässig, solange sie angemessen sind. Dies gilt nicht, soweit sie als Gegenleistung für eine Vorzugsbehandlung oder zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften angenommen oder gewährt werden. Im Übrigen gelten die unter Buchstaben b. aufgestellten Kriterien entsprechend.

d. Geschäfte mit Interessenkollision

Geschäfte, die das latente Risiko eines Interessenkonfliktes bergen und daher die im Beschaffungsprozess erforderliche Neutralität beeinträchtigen könnten, sind grundsätzlich unzulässig. Hierzu gehört insbesondere

- das Eingehen von Vertragsbeziehungen mit Familienangehörigen (Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Kinder sowie sonstige Verwandte) eines Mandatsträgers, Mitarbeiters oder Teilnehmers, wenn dieser Einfluss auf die Eingehung oder die Gestaltung der Vertragsbeziehung hat,
- das Eingehen von Vertragsbeziehungen mit Unternehmen, bei denen die Person, die auf Seiten des Verbandes über die Eingehung oder Gestaltung der Vertragsbeziehung entscheidet, beteiligt oder als Mitarbeiter, Organ oder in einer sonstigen repräsentativen Funktion beschäftigt ist.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, wenn sie durch den disziplinarischen Vorgesetzten, bei Vorständen durch den Sprecher des Präsidiums, in Textform genehmigt wurden.

e. Wahrnehmung von Aufgaben für den Verband

Mandatsträger haben ihre beruflichen und persönlichen Interessen von den Interessen des Verbandes zu trennen. Ein Mandatsträger darf seine Funktion im Verband nicht für die Durchsetzung persönlicher oder beruflicher Interessen ausnutzen. Handlungen und Verhaltensweisen, die allein schon diesen Eindruck entstehen lassen könnten, sind zu vermeiden. Mandatsträger haben daher bei der Wahrnehmung von Aufgaben für den Verband folgende weitere Regelungen zu beachten:

- Mandatsträger haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband in ihrer Funktion für den Verband vorzustellen und zu präsentieren.
 - Bei Vorträgen, die Mandatsträger bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verband auf Veranstaltungen des Verbandes oder Dritter halten, sind Präsentationsunterlagen im Corporate Design des Verbandes zu gestalten. Bei Ausübung der Tätigkeit für den Verband ist eine Bewerbung des Unternehmens oder von Produkten des Unternehmens, bei welchem die Mandatsträger neben ihrer Verbandstätigkeit tätig sind, unzulässig.
 - Honorare für Redebeiträge, Gutachten, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen sowie die entsprechenden Kostenerstattungen müssen angemessen sein und dürfen nicht außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.
- (3) Mögliche Kollisionen mit den Interessen des Verbandes sind transparent zu machen. Mandatsträger legen dem Verband gegenüber offen, ob und bei welchen Unternehmen sie wesentlich beteiligt (d. h. der Mandatsträger unmittelbar oder mittelbar über mindestens 20 % der Stimmrechte verfügt) oder bei welchen Organisationen sie als Mitarbeiter, Organ oder in einer sonstigen repräsentativen Funktion beschäftigt sind. Sie legen darüber hinaus offen, ob und bei welchen anderen Branchenverbänden oder Interessensvertretungen sie als Organ oder Mitglied eines Gremiums berufen und an welchen durch die öffentliche Hand vergebenen Forschungsaufträgen sie beteiligt sind. Vorstehende Offenlegungspflichten gelten nicht, soweit der betreffende Mandatsträger aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verschwiegenheitsverpflichtungen an der Offenlegung gehindert ist.

5. Vertrauliche Informationen

- (1) Mandatsträger, Mitarbeiter und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit bei allen internen vertraulichen Angelegenheiten des Verbandes sowie bei allen vertraulichen Informationen von oder über die Mitglieder verpflichtet. Vertraulich sind all diejenigen Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen der Mandatsträger, Mitarbeiter oder Teilnehmer weiß oder wissen muss, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden

sollen, wie z. B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. In Zweifelsfällen ist immer von einer Vertraulichkeit auszugehen.

- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, des Mandats, der Teilnahme an der Gremienarbeit sowie der Mitgliedschaft fort.
- (3) Die Entscheidung über die Aufhebung der Vertraulichkeit trifft der Vorstand.

6. Datenschutz

Die Mandatsträger, Mitarbeiter und Teilnehmer sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere aktiv dazu beizutragen, dass die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden. Mandatsträger und Geschäftsführer tragen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich Sorge, dass Personen, die personenbezogene Daten im Verband verarbeiten, regelmäßig über die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften belehrt werden und die Belehrung dokumentiert wird. Sobald Anhaltspunkte für einen Datenschutzverstoß vorliegen, ist unverzüglich die Geschäftsführung zu informieren.

7. Externe Kommunikation

- (1) Mandatsträger und Mitarbeiter sind bei Stellungnahmen gegenüber Medien, in Foren oder auf Veranstaltungen des Verbandes oder Dritter den in der Satzung verankerten Verbandszielen verpflichtet. Bei Veröffentlichungen müssen sie auf die Belange des Verbandes, die sie kennen bzw. die sie kennen müssten, Rücksicht nehmen.
- (2) Alle Verlautbarungen von Mandatsträgern und Mitarbeitern müssen wahrheitsgemäß, verständlich, zeitnah und korrekt sein.

8. Beratung und Hinweise zu Compliance-Verstößen

- (1) Das Präsidium bestimmt einen Compliance-Beauftragten, der nicht Mitglied eines Organs sein darf. Der Compliance-Beauftragte kann ggf. ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder – nach Zustimmung durch den Vorstand – ein beauftragter externer Dritter sein, der ansonsten keine Geschäftsbeziehung mit dem Verband unterhält. Seine Kontaktdaten werden im Internet veröffentlicht. Die Aufgaben des Compliance-Beauftragten umfassen folgende Tätigkeiten:
 - Entgegennahme von Hinweisen auf Compliance-Verstöße,
 - Anlassbezogene Prüfung von Vorgängen auf mögliche Compliance-Risiken und Anregung entsprechender Anpassungen der Compliance-Richtlinie,

- Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Verbandes,
 - Beratung von Mandatsträgern, Mitarbeitern und Teilnehmern zu Compliance-Fragen,
 - Untersuchung und Einschätzung des gemeldeten Vorgangs sowie ggf. Meldung an die für Sanktionen zuständige Stelle,
 - Erstellen eines jährlichen Compliance-Berichts zur Vorlage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie halbjährlicher Zwischenberichte zur Vorlage an das Präsidium.
- (2) Mandatsträger, Mitarbeiter und Teilnehmer sowie auch Dritte können den Compliance-Beauftragten kontaktieren, wenn sie sich hinsichtlich richtigen Verhaltens unsicher sind oder um Hinweise auf vermutetes Fehlverhalten anzuzeigen.
- (3) Hinweise auf Compliance-Verstöße werden vertraulich behandelt. Niemandem soll ein Nachteil dadurch entstehen, dass ihm ohne Grund ein vermutetes Fehlverhalten vorgeworfen wurde. Der einer Anzeige zugrundeliegende Sachverhalt sowie die Identität damit in Zusammenhang stehender Personen werden daher solange vertraulich behandelt, bis das tatsächliche Vorliegen eines Compliance-Verstoßes zweifelsfrei feststeht. Die Identität des Hinweisgebers wird immer vertraulich behandelt.
- (4) Der Compliance-Beauftragte bewertet nach Eingang eines Hinweises auf ein Fehlverhalten selbständig, ob ein Compliance-Verstoß vorliegt. Er hat ggf. weitere klärende Untersuchungen des Sachverhaltes vorzunehmen. Liegt nach Ansicht des Compliance-Beauftragten ein Compliance-Verstoß vor, berichtet er dem Vorstand bzw. dem für Compliance-Fragen zuständigen Mitglied des Vorstands. Der Vorstand entscheidet anschließend über die zu treffenden Maßnahmen, um Schaden vom Verband abzuwenden oder zu mindern sowie darüber, ob und wie der Verstoß zu sanktionieren ist. Der Vorstand hat dem Betroffenen vor seiner Entscheidung über Sanktionen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Der Vorstand informiert den Compliance-Beauftragten spätestens nach Abschluss der Angelegenheit über den Ausgang des Verfahrens und die getroffenen Maßnahmen.
- (5) Unterliegt der Compliance-Beauftragte oder ein Vorstandsmitglied einem Interessenkonflikt oder ist selbst vom Vorwurf eines Fehlverhaltens betroffen, hat er dies den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich anzuzeigen. Der Compliance-Beauftragte ist in diesen Fällen von seiner Aufgabe bis zur abschließenden Klärung der Angelegenheit zu entbinden. Ein Vorstandsmitglied ist in diesen Fällen von der Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit auszuschließen.

9. Sanktionen

Verstöße gegen die Compliance-Richtlinie können zivil- und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Mitarbeitern können darüber hinaus arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses drohen. Soweit es sich bei dem betreffenden Mandatsträger, Mitarbeiter oder Teilnehmer um ein Mitglied des Verbandes bzw. um einen Vertreter einer Mitgliedsorganisation handelt, können im Falle eines Verstoßes gegen die Compliance-Richtlinie auch Sanktionen zur Anwendung kommen, soweit die Satzung des Vereins dies vorsieht. Bei Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand über angemessene Sanktionen.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Compliance-Richtlinie ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit bzw. die Durchführung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung entsprechende Regelung gelten. Der Verband behält sich vor, die Compliance Richtlinie anzupassen, sofern sich dies zukünftig vor dem Hintergrund etwaiger erkannter Regelungslücken oder neuer bzw. geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder Auslegungen als notwendig erweisen sollte.

Berlin, 01.07.2019
Der Vorstand